

## § 6

### Reklamationsbuch

(1) Die Vertragswerkstatt, der Verkäufer und der Hersteller sind verpflichtet, ein Reklamationsbuch zu führen. In dieses ist jede von einem Käufer vorgebrachte Reklamation einer Ware einzutragen. Die Eintragung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Käufers,
  - b) Bezeichnung der Ware,
  - c) Verkaufsdatum und Nummer des Kassenbeleges, soweit vorhanden, Angaben über andere Belege und Beweise,
  - d) Bezeichnung des Mangels, den vom Käufer gewählten Anspruch und den Tag der Beanstandung,
  - e) Vermerk über die Art der Erledigung der Reklamation.
- (2) Die Vertragswerkstatt und der Hersteller können die nachweisfähige Abwicklung der Reklama-

tion auch in anderer Form gewährleisten. Dabei sind die Angaben gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis e zu erfassen.

(3) Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, die Nachweisführung vierteljährlich zu überprüfen.<sup>4</sup>

## § 7

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anmerkung: Veröffentlicht am 19. I. 1977.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 20. Mai 1966 über die Behandlung von Kundenreklamationen (GBl. II Nr. 60 S. 386) und
- Anordnung Nr. 2 hierzu vom 1. November 1966 (GBl. II Nr. 126 S. 792).

## 4

### Zweite Durchführungsverordnung zum Zivilgesetzbuch - Vereinfachtes Verfahren beim Erwerb von Grundstücksteilen oder Grundstücken -

vom 3. Januar 1979  
(GBl. I Nr. 35.25)

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517) wird zur Regelung eines vereinfachten Verfahrens beim Erwerb von Grundstücksteilen oder Grundstücken gemäß § 298 ZGB folgendes verordnet:

## § 1

### Gegenstand

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt das vereinfachte Verfahren für den Erwerb von Grundstücksteilen oder Grundstücken (im folgenden als Grundstücke bezeichnet), die zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen und -anlagen, Wasserläufen oder zu ähnlichen Zwecken benötigt werden.

(2) Das vereinfachte Verfahren zum Erwerb des Eigentums ist zulässig, wenn das Grundstück zugunsten des Volkseigentums erworben werden soll und der gesetzlich zulässige Kaufpreis jeweils die Höhe von 500M nicht übersteigt.

## § 2

### Vorbereitung des Vertrages

(1) Der Erwerb der Grundstücke erfolgt durch

schriftliche Vertrag zwischen dem Erwerber und dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Der Vertrag bedarf nicht der Beurkundung.

(2) Der Vertrag ist vom Erwerber auf Grund des Grenzregelungsplanes gemäß § 4 vorzubereiten. Er muß enthalten:

- die Bezeichnung und Beschreibung der zu veräußernden Grundstücke nach der Lage (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück), den bestehenden Nutzungsarten und der Größe; darüber hinaus sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, die Grundbuchbezeichnungen und die Gesamtfläche der Grundstücke nach der Liegenschaftsdokumentation anzugeben;
- die Höhe des Kaufpreises für jedes Grundstück;
- den Zeitpunkt der Übergabe an den Erwerber;
- die Erklärung des Erwerbers und des jeweiligen Veräußerers, daß die im Grenzregelungsplan bezeichneten Grundstücke in Volkseigentum übergehen sollen.

(3) Beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind die nach den Rechtsvorschriften geforderten Maßnahmen zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung (z.B.